

J. J. Vater

~~Ed. 58.3~~



7

Gründliche Untersuchung
der
Preussischen Unternehmungen
in Sachsen
nach dem
Natur- und Völkerrechte.

1757.

Einleitung
17
Beschreibung der
in
und
der
der



Sunter der großen Menge derjenigen Schriftsteller, welche
bisher die hitzigsten Federkriege geführt haben, be-
finden sich wenige, welche die Unternehmungen des Kö-
nigs von Preußen in Sachsen nach dem Natur- und
Völkerecht geprüft haben. Die meisten haben ihren Wig schär-
fen und ihrer Partheylichkeit Genüge leisten wollen. Sie sind
von so schädlichen Vorurtheilen eingenommen, daß es ihnen un-
möglich ist, die Sachen gehörig zu überdenken. Ihre Begierden
setzen sie in einen solchen Zustand, in welchem sie nicht vernünftig
sind, das Gerechte von dem Ungerechten, das Billige von dem Un-
billigen zu unterscheiden. Hat nicht eine blinde Hitze bey den mei-
sten die Feder regieret? Sind denn Schimpfwörter diejenigen Waf-
fen, womit man die Wahrheit beschützen kan? Einige sind in ihrem
patriotischen Eifer so weit gegangen, daß sie sich erkühnten, gekrönte
Häupter mit anzüglichen Reden zu verletzen. Thorheit! ja Bos-
heit! welche sich bemühet die Gemüther der Fürsten zu verbittern und
sie unversöhnlich zu machen. Von diesem Schwarm entfernen ich
mich. Ich stehe die Partheylichkeit gleich einer Pest, welche, wenn
sie einmal die Gemüther vergiftet, die vernünftigen Menschen un-
wirksam macht. Schimpfwörter aber sind Waffen, welche sich
mehr für die Niederträchtigkeit, als Hoheit schicken. Ein Mensch,
der seine Vernunft denen Begierden noch nicht Preis gegeben hat,
der ferner die nöthige Stärke in Untersuchung der Wahrheit besizet,
wird niemals die Partheylichkeit oder die Schmähsucht zu seinem
Führer erwählen. Ich will das Verfahren des Königs in Preuf-
sen nach der Vernunft betrachten. Das Natur- und Völkerecht
soll der Probierstein sein, welchen ich bey dieser Untersuchung ge-
brauche. Ich werde kein Recht der Natur erdichten, und die
Sätze des Völkerechts, worauf ich mich beruffe, sind nicht in mei-
nem

nem Gehirn erwachsen. Sie gründen sich so wohl auf die natürlichen Gesetze, welche Gott allen Menschen durch die Vernunft offenbaret, als auch auf die Verträge und Uebereinstimmung der Völker. Damit ich aber eine bequeme Ordnung beobachte, so will ich den König in Preußen von der Zeit an begleiten, da er sein Land verlassen hat.

Dieser Monarch gieng aus seinem Lande, um gewisse Absichten, welche ich nicht beurtheilen kan, auszuführen. Er nahm den Marsch durch Sachsen mit Gewalt. Gleich hier entsteht die Frage: Ob ein Volk durch des andern Land mit Gewalt ziehen könne? Ehe ich diese Frage beantworte, so will ich einige Sätze vorausschicken, an deren Gewisheit kein vernünftiger Mensch zweifeln kan. Ein jedes Volk hat eine völlige freye Herrschaft über sein Land. Vermöge dieser Herrschaft kan es das Land nach seiner Willführ gebrauchen. Dieser Gebrauch ist durch keine Gesetze eingeschränkt, sondern hängt bloß von dem Willen des Volkes ab. Man nennet ein Vermögen, seine Handlungen nach seinem Belieben einzurichten, Freyheit. Es genießet also ein jedes Volk die natürliche Freyheit, und wendet dieselbe in seinen Handlungen an. Und diese Freyheit erstrecket sich so weit, als es das Wohl eines Volkes erlaubet. Betrachte ich die Völker in dem Zusammenhange, in welchem sie unter einander stehen; so bemerke ich, daß sie sich alle diese natürliche Freyheit, und zwar mit Recht anmassen. Der Satz, welchen ehedessen einige Gelehrten ohne Schaam behaupteten, daß nämlich einige Menschen schon von Natur in dem Stande der Knechtschaft lebten, ist längst aus der gelehrten Welt verbannet. Und eben so sind die Völker von Natur alle frey. Dieser Freyheit setzen die Verträge, welche sie unter einander errichten, Schranken. Nun wird die Beantwortung auf die vorgelegte Frage ganz leicht seyn. Da ein jedes Volk über das Land, welches es rechtmäßig besitzet, herrschen kan, wie es will;

will; so stehet es ledig bey demselben, welche Freyheit es einem andern Volk in seinem Lande vergnügen will. Erlaubet es dem andern einige Freyheiten, um dadurch Freundschaft zu erhalten; so bindet sich diese Erlaubniß an keine gewissen Gesetze. Denn zu einem Gesetze wird eigentlich ein Oberer erfordert, welcher das Vermögen hat, denen Gesetzten Kraft zu geben, und die Uebertreter zu bestrafen. Ein Volk ist von Natur niemand unterworfen. Es hat also kein Recht, das andere zu zwingen, daß es ihm Pflichten der Freundschaft leiste. Der Marsch durch ein Land ist eine Pflicht der Leutseligkeit, welche kein Volk von dem andern mit Recht fordern kan. Ist dieses richtig; so folgt, daß dasjenige Volk, welches mit Gewalt durch eines andern Land ziehet, das Völkerrecht verleset. Hieraus erhellet zur Gnüge, daß der König von Preußen gleich im Anfange das Völkerrecht beleidiget habe.

Ich sehe voraus, daß man dieser Wahrheit verschiedenes entgegen setzen möchte. Und daher will ich aniezt diesen Einwürfen begegnen. Es ist eine in der Vernunft gegründete Wahrheit, daß man sich die nächste Pflicht schuldig sey. Die Liebe zu mir muß der Liebe gegen einen andern billig vorgesezet werden. Eben so ist ein jeder nach dem natürlichen Rechte verbunden, seine Selbsterhaltung der Erhaltung eines andern vorzuziehen. Gesezt nun, daß ein Volk, um demjenigen Unglück, womit es bedrohet wird, zuvor zu kommen, den Durchmarsch mit Gewalt nimmt; so fragt sich: ob denn auch in diesem Fall das Völkerrecht verleset wird? Ich will diese Frage mit der gehdrigen Besutsamkeit entscheiden. Es ist bekant, daß diejenigen Schriftsteller, welche die Preußische Parthie ergreifen, auch aus diesem Grunde das Unternehmen des Königs von Preußen rechtfertigen, weil dieser König, um seine Selbsterhaltung zu besorgen, den Durchmarsch hätte mit Gewalt nehmen müssen. Sie sprechen, es sey ja erlaubt, des Nachbarn

Haus nieder zu reissen, wenn das nächste brennet, um sein eignes zu retten. Allein diese Vergleichung schickt sich gar nicht zu den Umständen, in welchen sich der König von Preußen befand. Denn wer ist zu erweisen im Stande, daß sein Land schon wirklich in Gefahr gewesen sey von der Glut ergriffen zu werden? Hatte denn die Königin von Ungarn, welche sich bisher blos rüstete, den König von Preußen schon angegriffen? Und ist man nicht verbunden, ein ausgebrochenes Feuer vielmehr zu dämpfen, als zu vermehren? Gesezt, der König von Preußen hätte blos sich vertheidigen wollen; so hätte er ja vielmehr gelinde als grausame Mittel anwenden sollen. Die Vertheidigung, welche er gebrauchte, ist der Beleidigung gar nicht gemäß. Ueberdies muß meine Vertheidigung nicht mit dem Schaden eines Unschuldigen verbunden seyn. Da Sachsen die Neutralität behaupten wollte, so ist die Freyheit dieses Volkes nicht wenig gekränkt worden, da man es zu einer gewissen Parthie hatte zwingen wollen. Ein bloßer Argwohn von dem andern, daß er mir Schaden kan, giebt mir kein Recht, ihn zu verfolgen. Noch weniger aber kan man schließen, daß derjenige, welcher Schaden kan, auch Schaden wied.

Jedoch, warum wiederholte ich Wahrheiten, an deren Gewisheit niemand zweifeln wird? Der Begriff eines Depositi reimet sich auf Sachsen, wie eine Mücke zu einem Elephanten. Bey einem Deposito wird erfordert, daß jemand freywillig das Depositum dem andern übergebe. Wo ist denn aber die Uebergabe von Sachsen? Ich übergehe mit Stillschweigen die erforderlichen Eigenschaften eines Depositi, weil die herausgekommenen Streitschriften auch den gemeinen Mann überführen, daß der Begriff eines Depositi sich auf das mit Gewalt in Besiß, oder besser nach der damaligen Art zu reden, in Schutz genommene Sachsen, nicht anwenden lasse.

Eben

Eben so wenig kan Sachsen in Schutz genommen werden. Denn ein Land braucht nur alsdenn einen Beschützer, wenn es einen feindlichen Einfall zu befürchten hat. Sachsen behauptete die Neutralität. Ein Land von dieser Art hat keinen Feind. Allein dem ohngeachtet hat der König von Preußen nach seinem neuen Völkerrecht für nöthig geachtet, Sachsen zu beschützen. Ich will den Begriff des Schutzes zergliedern, und alsdenn zeigen, welche Folgen aus diesem Schutz unmittelbar fließen.

Ein Beschützer hat die Absicht, das in Schutz genommene Volk wider die Anfälle der Feinde zu vertheidigen. Vor allen Dingen muß der Beschützer ein Recht dazu haben. In Europa läßt sich dieses Recht öfters aus dem Gleichgewicht herleiten (*). Gesezt, es verbinden sich die Mächtigen den Schwächern zu unterdrücken; so bekommt öfters das benachbarte Volk eine Verbindlichkeit, dem Schwächern beyzustehen. Diese Verbindlichkeit gründet sich auf das Interesse. Sachsen hatte keinen Feind, und der König von Preußen hatte also keine Verbindlichkeit demselben, wie er spricht, Schutz zu leisten. Er entschuldiget sein Verfahren abermal mit seiner Sicherheit, welche er sich verschaffen mußte. Da dieser Punkt von großer Wichtigkeit ist, so will ich das Recht eines Volkes, sich in Sicherheit zu setzen, ausführen.

Ein jedes Volk hat eine Verbindlichkeit, zukünftige Uebel abzuwenden. Derjenige Zustand, in welchen man keine zukünftigen Uebel zu besorgen hat, ist der Stand der Sicherheit. Wer wird also läugnen, daß ein Volk verbunden sey, sich in diesen Zustand zu versetzen? Die Grenzen der Sicherheit gehen so weit, als es das Wohl des Volkes

*) Lehmann. *Trutina vulgo bilanx Europae norma belli pacisque habitus a summis imperantibus habita.*

tes erfordert. Ein Volk kan alles unternehmen, was zu seiner Sicherheit dienet, nur muß es des andern Rechte nicht verletzen. Ich will nunmehr diese Sätze auf das Unternehmen des Königs von Preußen anwenden. Dieser Monarch bemerkte, daß sich die benachbarte Königin von Ungarn rüste, und ihre Völker zusammen ziehe. Er glaubte, daß diese Zurüstungen blos auf ihn abzielen. Damit er nun alle Gefahr von seinem Vaterlande abwenden möchte, so wollte er seinem Feind zuvor kommen. Sachsen schien ihm zur Vertheidigung seines Landes sehr bequem zu seyn. Er überzog dieses Land mit einer fürchterlichen Armee, um dadurch seine Sicherheit zu besorgen. Allein, das Recht, mein Land zu beschützen, giebt mir noch nicht ein Recht, mich eines unschuldigen Landes zu bemächtigen. Noch weniger aber kan ich nach dem Völkerrecht fremde Einwohner von einem andern Lande als meine Unterthanen ansehen.

Ein Fürst hat ohne die Einwilligung des Volkes keine rechtmäßige Herrschaft. Es ist auch jedermann bekannt, daß der Fürst des Staates wegen, nicht aber der Staat des Fürsten wegen vorhanden sey. Ein Fürst kan also nur denjenigen befehlen, über welche er eine rechtmäßige Herrschaft bekommen hat. Wo hat denn aber jemals der Königin von Preußen eine Herrschaft über Sachsen erhalten? Die Sachsen sind in Absicht auf die Preußen ein so freyes Volk, als im Gegentheil diese in Ansehung jener sind. Nichts destoweniger übte der König von Preußen alle Regalien aus, welche blos dem Landesherrn zukommen. Er schrieb denen Unterthanen von dem Könige von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen Gesetze vor. Er gieng noch weiter, in dem er die Zeughäuser ausleerte, denen Einwohnern in Sachsen Lieferungen auferlegte, und viele tausend Menschen zwang in Kriegsdienste zu treten. Fließen diese Rechte aus dem Deposito? Heißt dieses in
Schuß

Schutz nehmen? Oder erfordert die Sicherheit dergleichen Gewaltthätigkeiten? Auch der wildeste Barbar muß dieses Verfahren mißbilligen. Es ist allen Rechten der Natur und Völker entgegen. Oder sind vielleicht diese Unternehmungen Wirkungen der Freundschaft, welche der König von Preußen dem Könige von Pohlen versprochen hat? Wie stimmen diese Handlungen mit dem Versprechen überein, womit die Unterthanen in denen ersten Manifesten sind verblendet worden? Ich überlasse die Beurtheilung der vernünftigen Welt, und untersuche noch einige Fragen, welche aus dem willkürlichen Völkerrechte beantwortet werden müssen.

Dahin zähle ich zum Beyspiel die Heiligkeit, welche die Völker gewissen Dingen, als denen Gesandten, ihren Pallästen und denen Archiven zueignen. Man weiß gar wohl die Ursache, warum man diese Heiligkeit erfonnen hat. Die Heiligkeit schränkt die Bosheit verwegener Menschen ein. Die Geschichtskunde sowohl als die Erfahrung hat uns gelehret, daß die Bosheit alles verlege. Die Bosheit scheuete sich nicht Fürsten zu ermorden, Tempel anzuzünden, und besetzte Orter aufzubrechen. Die Heiligkeit leitet also ihren Ursprung von der Nothwendigkeit her. Der Gebrauch und die allgemeine Uebereinstimmung der Völker hat sie bestätigt. Ja es sind verschiedene Verträge wegen dieser Unerleßlichkeit unter den Völkern errichtet worden. Wem ist unbekannt, daß die alten Völker einander bekriegten, wenn ein Gesandter beleidiget oder ein Tempel verleget wurde? Die Heiligkeit stüzet sich also auch auf die Verträge der Völker. Ein Regent kan, vermöge seiner völlig freyen Herrschaft über sein Land, gewissen Dingen aus Klugheit eine Heiligkeit beylegen. Allhier entsteht die Frage: Ob denn auch ein Fürst an diese Heiligkeit gebunden sey? Sind denn die Archive

B

auch

auch einem Fürsten unverleglich? Diese Frage muß aus denen Verträgen der Völker entschieden werden. Die meisten Völker billigen die Heiligkeit. Ja der allgemeine Nutzen der Völker bezieht ihnen diese Pflicht. Daher kan niemand nach dem Völkerrecht ein Archiv erbrechen, wenn er nicht ein Recht über die Sachen eines andern Volks bekommen hat. Dieses Recht kommt sowohl dem Feind als dem Sieger zu. Da Sachsen kein Feind von Preußen war, und der König von Preußen dieses Land nicht besiegen konnte, so folgt, daß er abermal das Völkerrecht beleidiget habe, da er das Archiv in Dresden mit Gewalt erbrochen hat. Die bloße Neugierde ist noch lange nicht zureichend, eine so gewalthätige Handlung zu rechtfertigen.

Eben so sind die Gesandten jederzeit für unverleglich gehalten worden. Die Gesandten stellen die Person des Fürsten oder der ganzen Republick vor. Gleichwie nun ein Fürst nach dem Recht der Natur für heilig gehalten wird, so kan sich auch der Gesandte, welcher die Stelle des Fürsten vertritt, diese Unverleglichkeit mit Recht zueignen. Man behauptet daher mit Grund, daß ein Gesandter der Gerichtsbarkeit desjenigen Fürsten, in dessen Landen er sich aufhält, nicht unterworfen sey. Ist dieses richtig, so folgt, daß ein Gesandter nicht in Arrest genommen werden könne. Denn das Recht, den andern in Verhaft zu nehmen, setzt ein Recht über seine Person voraus. Man siehet hieraus den Grund, warum ein Gesandter, welcher in dem Land eines fremden Fürsten ein Verbrechen begehet, nicht von dem Landesherrn gestraft werden könne (*). Er wird vielmehr nach dem Gebrauch der Völker seinem eigenen Oberherrn übergeben, welcher allerdings ihn zur Straffe ziehen kann.

Die

*) Cocceii dissertat. de legato sancto non impuni.

Die Heiligkeit eines Gesandten erstrecket sich auch auf seine Wohnung. Auch die Palläste der Fürsten und Gesandten werden mit einer Heiligkeit bevestiget, um sie dadurch sicher zu machen. Ich läugne gar nicht, daß viele zu weit gehen, wenn sie behaupten, daß ein solcher Pallast gleichsam als ein Tempel anzusehen sey, in welchem die Verbrecher Schutz und Sicherheit finden. Man mißbraucht die Heiligkeit allzu sehr. Ein böshafter Verbrecher verdienet keinen Schutz. Die Gerechtigkeit befiehlt vielmehr, den Verbrecher gehörig zu bestrafen. Allein, man irrt im Gegentheil, wenn man den Pallast eines Gesandten wie eine Schäferhütte betrachtet. Ich lobe vielmehr den Gebrauch der Völker, welcher dergleichen Wohnungen von denen Einquartierungen befreyet. Nur muß ein Gesandter seine Rechte nicht zum Nachtheil eines Staats gebrauchen. Die Palläste der Gesandten sind also allen denjenigen heilig, welche kein Recht haben sie zu verletzen. Die Völker können zwar durch ausdrückliche Verträge andere Rechte einführen. Allein hierzu ist die Einwilligung mehrerer nöthig. Schon die ältesten und wildesten Völker haben die Geseze der Heiligkeit mit größter Sorgfalt beobachtet.

Ich komme nunmehr zu dem schädlichsten Unternehmen des Königs von Preußen, nemlich zur gewaltsamen Werbung. Das Recht zu werben ist eine Wirkung der Majestät. Die Majestät begreift eine völlige Herrschaft über die Sachen und Personen der Unterthanen unter sich. Ein jeder Fürst hat ein Recht, die Sachen der Unterthanen nach dem Endzweck der Republick zu gebrauchen. Er kan also nicht nur Geseze vorschreiben, den Gottesdienst anordnen, und Ehrenstellen austheilen; sondern er kan auch die Unterthanen zwingen, Kriegsdienste zu übernehmen, um die

Verteidigung des Vaterlandes zu besorgen. Er kann aber nach dem allgemeinen Staats-Recht nur diejenigen zwingen, über welche er eine rechtmäßige Herrschaft besizet. Der Zwang sezet ein Recht über die Personen voraus. Woraus leitet denn aber der König von Preußen sein Recht über die Einwohner in Sachsen her? Wie kan er von der Sächsischen Armee einen Eyd fordern, da sie nicht seine Unterthanen sind? Ein mit Gewalt erpreßter Eyd ist dem Naturrecht entgegen.

Die gewaltsame Werbung widerspricht ferner der Absicht, welche ein Regent durch die Soldaten auszuführen gedenket. Ein Fürst welcher Kriege führet, und die Soldaten als Mittel, seine Absicht zu erreichen, anwendet, ist verbunden, vor allen Dingen Leute anzuwerben, welche ein wahrer Eifer und eine redliche Liebe antreibt, mit ihrem Blut die Ehre des Fürsten zu retten. Der Zwang bildet zwar einen äußerlichen Soldaten, aber keinen aufrichtigen Verteidiger. Ein kleiner Hauffe treuer Patrioten sicht mit mehrern Eifer, als das größte Heer erzwungener Leute. Der mächtigste Monarch ist nicht vermbgend denen Menschen Liebe und Treue einzuschaffen. Gesezt aber, das Wohl eines Fürsten erfordere dergleichen Zwang zu seiner Verteidigung, so kan er doch nur seine eigenen Unterthanen, nicht aber fremde zwingen. Man siehet hieraus gar deutlich, daß auch hierinnen der König von Preußen die Geseze der Völker übertrete.

Noch nicht genug. Der König von Preußen forderte auch Geld von denen Sächsischen Unterthanen. Er versicherte, daß er es als ein Darlehn ansehen wolle. Bey einem Darlehn stehet es jederzeit dem andern frey, ob er mir Geld leihen will oder nicht. Es ist dieses eine Pflicht der Freundschaft, welche nicht durch Zwang erhalten

erhalten wird. Allein nach seinem bishero unbekanntem System kan man den andern zu dergleichen Gefälligkeit zwingen. Da der Rath von Leipzig sich weigerte, die verlangte Geld-Summe von 600000. Rthlr. zu erlegen, so wurde ihm mit Execution gedrohet. Diese Bedrohung wurde auch in der That erfüllet. Der Rath mußte also von der Bürgerschaft das Geld expressen, um es einem Fürsten, welcher kein Recht und keine Herrschaft über die Sächsischen Unterthanen hat, zu überliefern. Gewaltfames Darlehn! Nie erhörte Pflichten der Freundschaft! Kann denn auch die Geschichte ein Exempel aufweisen, daß jemals ein Fürst einem Volk, welches ihm nicht die geringste Beleidigung zugefüget hat, auf diese Art begegnet sey? Sind dieses nicht die größten Feindseligkeiten, welche man erdenken kan?

Jedoch der König von Preußen entschuldigt sich mit der Pflicht, welche ihm obliegt, den Feind zu entwaffnen. Er glaubt berechtigt zu seyn, dem andern Volk alles dasjenige zu benehmen, was einstens zu seinem Schaden angewendet werden könnte. Sein Vor-satz ist vielleicht, die Sachsen so zu schwächen, daß sie ihm nimmermehr widerstehen können. Allein, woher hat er das Recht bekommen, die Sachsen zu unterdrücken? Haben sie ihm denn auch wirklich schaden wollen? Die verstümmelten und außer dem Zusammenhang an das Licht gebrachten Briefe können nicht als underwerfliche Zeugnisse angesehen werden. Die ganze unpartheyische Welt hat dieses bereits eingesehen. Da in Sachsen die Handlung geschwächt wird, so leiden zugleich alle Völker mit. Die Franzosen, die Engländer und Holländer haben diesen Verlust bereits merklich empfunden. Ja selbst die eigenen Lande des Königs von Preußen nehmen an diesem Schaden Antheil. Wie kann der Flor eines

Landes bestehen, wenn das Geld mangelt? Ein kluger Fürst suchet sein Vermögen in dem Reichthum der Unterthanen. Er gestattet dem Handel alle mögliche Freyheit, um dadurch die Schätze des Landes zu vermehren und die Einwohner beglückter zu machen. Je mehr der Unterthan Vermögen hat, desto reicher ist der Fürst. Denn ein Fürst hat jederzeit den völligen Besiz von denen Güthern seiner Unterthanen. Im Gegentheil ist derjenige Fürst arm, dessen Unterthanen wenig Vermögen besitzen. Jener hat einen gewissen und dauerhaften Reichthum, da hingegen dieser ein sehr hingälliges Vermögen besitzt, welches ein einziges Feuer verzehren kann. Wer sieht also nicht, daß der König von Preußen Sachsen verwüste, da er es von allem Geld entblößet.

Ueberhaupt herrschet er über sie, als ob sie seine Unterthanen wären. Sie müssen ihm Dienste leisten, welche niemand, als ein Landesherr verlangen kann. Er gebrauchet ihre Güter, wie die seinigen. Er ziehet die Einkünfte von diesem Lande, und giebt denen, welche in öffentlichen Bedienungen stehen, kaum so viel, als ein Mensch zu seinem eignen Unterhalt braucht.

Vielleicht aber eignet er sich diese Gerechtigkeiten vermöge des Sieges zu, welchen er über die Sächsische Armee erhalten hat. Wiewohl dieser Gedanke nicht leicht jemand in den Sinn fallen möchte, so will ich ihn doch entwickeln.

Der Sieg sezet jederzeit zwey streitende Partheyen voraus, welche ihr Glück denen Waffen überlassen. Diese Partheyen haben beyde die Absicht einander Schaden zuzufügen. Sachsen hatte, wie ich oben erinnert habe, die Absicht, eine genaue Neutralität zu beobachten. Es war also nicht gesonnen wider den König von Preußen feindlich zu handeln. Da also der König von Preußen
den

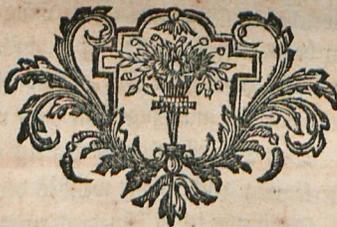
den Churfürsten von Sachsen nicht zum Feinde hatte, wie kan er denn einen Sieg über ihn erhalten? Wie kann er nach dem Völkerrrechte dem Könige Bedingnisse vorschreiben? Die Armee nach seiner Willkühr zertheilen und sie zwingen, wider seine Feinde die Waffen zu ergreifen? Wie kann er ferner von denjenigen einen Eyd fordern, welche ihrem Landesherrn Treue schuldig sind, und welche verbunden sind für ihren König Gut und Leben aufzuopfern?

Ein jeder unpartheyischer und vernünftiger Leser wird nunmehr das Verfahren des Königs von Preußen nach dem Natur- und Völkerrrechte beurtheilen können. Die Sätze dieser ewigen Gesetze sind unveränderlich. Keine Zeit und keine Macht kan sie zernichten. Und eben deswegen dauern sie doch fort, ob schon die Gewalt der Fürsten sie verleget.

Ich will noch einige Anmerkungen über die Schriftsteller der dormaligen Zeiten hinzu setzen. Diejenigen, welche sich bisher in die Streitigkeiten gemischt haben, waren meistentheils bedacht, vielmehr witzige Einfälle, als gegründete Wahrheiten der Welt mitzutheilen. Der Verfasser von den Gedanken eines Schweigers ist zu rednerisch. Die Schreibart, welcher er sich bedienet hat, würde zu einer prächtigen Lobrede ganz bequem seyn. Die Preussischen Schriftsteller sind gar zu trocken und zu aufgeblasen. Sie sehen die Schriftsteller, welche ihrer Parthey nicht zugethan sind, mit einer verächtlichen Mine an. Das Schreiben eines Vaters an seinen Sohn ist mit reiffer Ueberlegung geschrieben, welches dem Verfasser zum Ruhm gereicht. Denn wir leben ohnedies anhezo in einem Jahrhundert, in welchem man alle flüchtigen Gedanken der Presse übergiebt. Fabeln, Schäfergedichte, Träume, abentheuerliche Geschichten und Reisen in den Mond sind diejenigen Schriften, womit
die

die meisten Menschen ihre Zeit vertreiben. Und daher herrschet in denen meisten Büchern, welche zum Vorschein kommen, viel Wis, aber wenig Urtheil. Von dieser Krankheit scheinen viele von den politischen Schriftstellern, welche bishero die gegenwärtigen Umstände mit Anmerkungen beleuchtet haben, angestecket zu seyn. Es wäre zu wünschen, daß sie vielmehr die Thaten derer in Krieg verwickelten Völker nach denen natürlichen Rechten prüfen und sie aus der Historie erläutern wollten. Denn auf diese Art würden ihre Anmerkungen brauchbar werden.

Die schlechtesten unter allen sind diejenigen, welche durch niederträchtige Schimpfwörter die Gegner widerlegen wollen. Und diese kan man mit bellenden Hunden vergleichen, welche der Wahrheit wenig schaden. Ich halte davor, daß ihre schmähsüchtigen Schriften keiner Antwort würdig sind. Bescheidenheit und Unpartheylichkeit sind Eigenschaften, welche allen Gelehrten, besonders aber denenjenigen nöthig sind, die die Handlungen derer Fürsten prüfen.



Nr 1298 a
(3)

ULB Halle 3
001 609 637



TA-FL

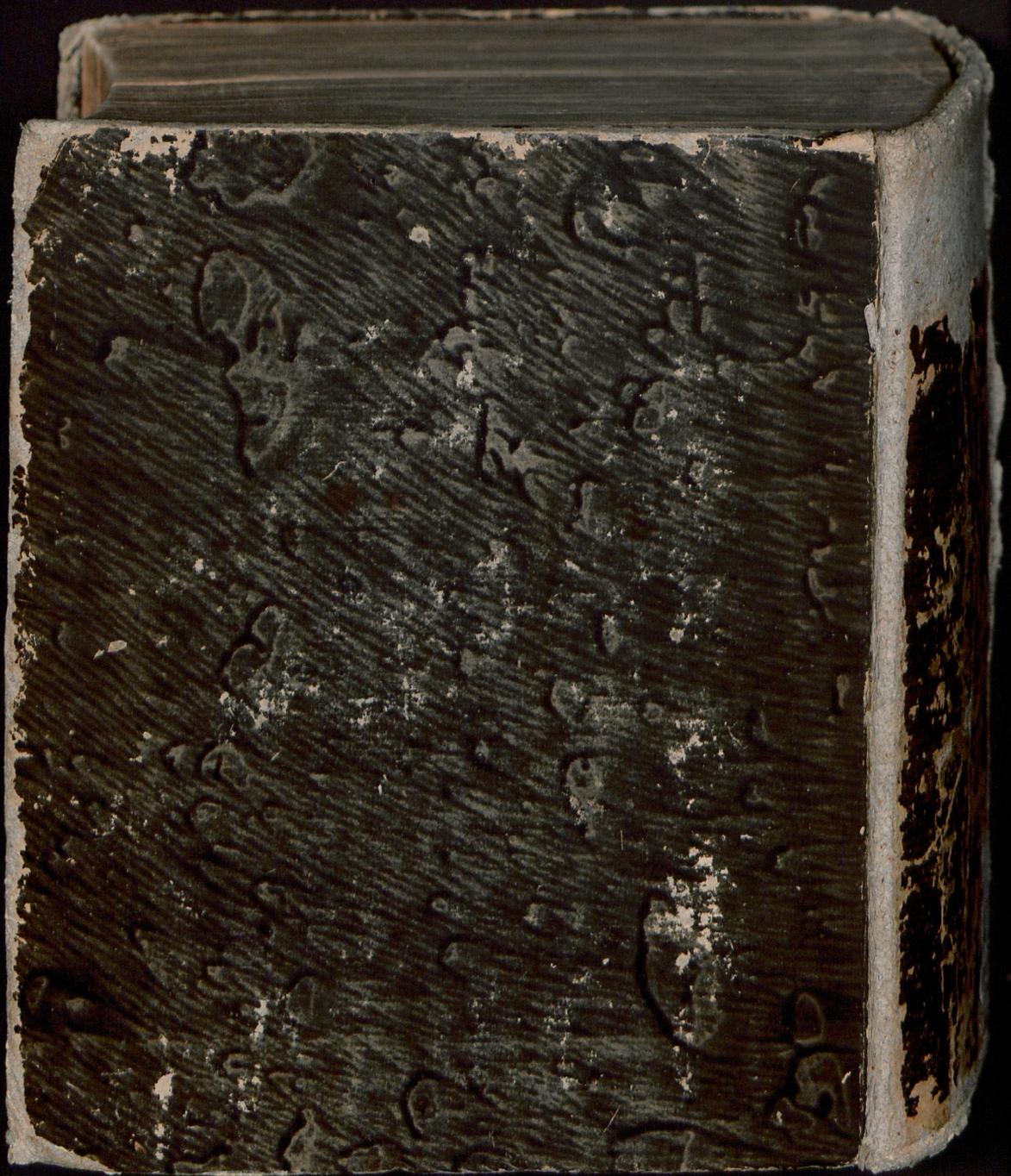
Nur für den Lesesaal

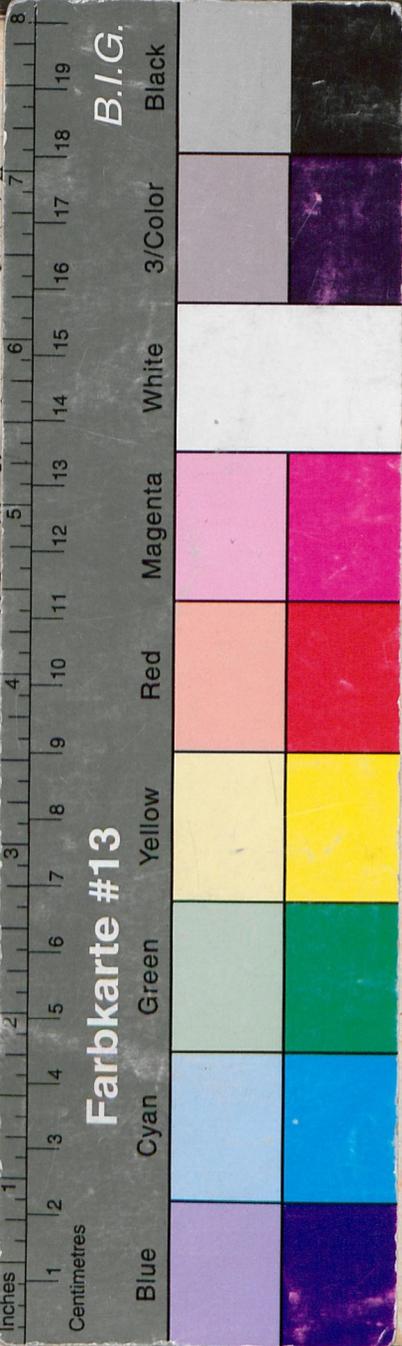


Blo v

m.c







Gründliche Untersuchung
der
Preussischen Unternehmungen
in Sachsen
nach dem
Natur- und Völkerrechte.

1757.